

Feuerwaffen

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **16 (1906)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schwarz zu tragen haben, folglich auch auf die gleichen Ansprüche berechtigt sind, auf welchen Fall dann die Schützengesellschaft des Bezirkes Rüßnacht ebenjowenig ermanglen wird, ihre Waffenbrüder des löbl. Bezirkes Schwarz, sowie der übrigen des Kantons im gleichen freundschaftlichen Sinne zu einem für diese vom Kanton erhaltenen Schützengabe zu bestimmenden Schützenfeste einzuladen“. Es braucht nicht beigefügt zu werden, daß diese Empfindlichkeit auf die unseligen Zwistigkeiten unter den Bezirken in jenen 30er Jahren¹⁾ zurückzuführen ist.

Hiemit verlassen wir den Gabenteuipel. Bevor nun aber auf die innere Organisation des alten Schützen- und Schießwesens in unserem Lande eingetreten wird, ist zum bessern Verständnis der verschiedenen Schießreglemente ein kurzer Blick auf die alten in Betracht fallenden **Feuerwaffen** und was drum und dran hängt absolut notwendig.²⁾

Währenddem man den Freiburger Mönch Berthold Schwarz (um 1250)³⁾ fälschlich als Erfinder des Schießpulver bezeichnet hat, scheint dieses bereits den klassischen und auch den feltischen Völkerschaften bekannt gewesen zu sein. Die Entdeckung und Untersuchung von Pfahlbauten in den Schweizerseen förderte auch Brandkugeln zu Tage, die eine dem Schießpulver wenigstens ähnliche Mischung enthalten. Im Jahre 690 sollen sich die Araber der Feuergewehre vor Mekka bedient haben und Konstantin V. zwischen 741 und 775 mit Kanonen gegen die Sarazenen gezogen sein. Jedenfalls ist die regelmäßige Anwendung des Schießpulvers im Kriege zwischen den Tartaren und Chinesen (1232), sodann bei der Belagerung von Sevilla (1247) nachgebürgert die gleichen Lasten und Verpflichtungen wie jene von

¹⁾ Besetzung von Rüßnacht durch Schweizertruppen den 31. Juli 1833.

²⁾ Die Schriften, welche über dieses Thema handeln, sind meist etwas unklar und widersprechend. Es wurde deshalb in vorliegender Arbeit versucht, die einzelnen Gattungen von Feuerwaffen möglichst genau zu unterscheiden und auseinander zu halten. Benützt wurden vornehmlich: „Kulturgeschichte des deutschen Volkes“ von Henne-Am Rhyn; „Die Schützengesellschaft der Stadt Zürich“ von Fritz Marti; „Quellen zur Geschichte der Feuerwaffen“ von Essenwein, und „Die Kriegswaffen“ von Aug. Demmin.

³⁾ Andere haben dieses Verdienst dem Konstantin Amalzen oder auch dem englischen Mönch Roger Bacon (1211—1294) zugeschrieben.

wiesen und in Deutschland gibt Albert der Große, Bischof von Regensburg († 1280) in seiner Schrift: „de mirabilibus mundi“ bereits das Rezept für die Zusammensetzung des Pulvers und der Rakete. Seit 1452 ist die Körnung des Schießpulvers bekannt.

Wenn also die alten Schwyzer das Pulver auch nicht erfunden haben, so haben sie sich doch wenigstens rechtzeitig Mühe gegeben, solches selbst herzustellen. Nach Salpeter wurde namentlich in Pferdeställen, wo sich bekanntlich in Folge des Harnens und der Ausdünstung der Tiere salpetrige Niederschläge bilden, frühzeitig gegraben und fremde wie einheimische Salpetersieder übten im Lande ihr Handwerk. 1594 hat der Goldschmied von Schwyz¹⁾ das obrigkeitliche Salpetermonopol und 1694 wurde bei einer Buße von 100 Talern verboten, Salpeter außer Lands zu verkaufen. Bei gleicher Strafe mußte der im Lande selbst gewonnene Salpeter dem Zeugherrn abgegeben werden, welcher dafür den von der Obrigkeit festgesetzten Preis bezahlte. Schon im Jahre 1597 war der Rat von Schwyz in der Lage, dem Kaiser 8 Zentner Büchsenpulver zum Kriege gegen die Türken, den Erbfeinden der Christenheit, verehren zu können. Am 29. Okt. 1658 wurde „Rath gehalten und dem Pulffermacher bewilliget, daß er daß Pulffer außert Landesß — versteht sich nacher Luzern, Underwalden vnd Zug, auch unsern Unterthanen verkaufen mögen mit diser Condition, daß wenn besagte Miteidgenossen schriftlich bezeugen werden, daß solches Pulfer nit uff Fürkauf, sondern selbstem von nöthen sein.“ Um jene Zeit kostete ein Pfund Pulver 16—17 β, ein Pfund Blei aber ca. 4 β.

Solange man weiß, hatte Brunnen die Ehre, einen Pulverstampf zu besitzen. der ein von der Landsgemeinde bewilligtes Privatunternehmen und zu einer Konzessionsgebühr in Form von Pulverlieferung an das Zeughaus verpflichtet war. Es ergibt sich das aus zwei Beschlüssen des geessenen Landrats:

Im Jahre 1679 wurde dem Schützenmeister Häring in Brunnen, wegen der dem Dorf drohenden Gefahr, verboten, in

¹⁾ Als solchen finden wir damals den Meister Jakob Straßer.

seinem Hause Pulver zu machen und dabei Kohlen zu brennen und am 13. Juli 1680 wurde „wegen deß Schützenmeister Herigs Pulverstampf erkhendt, daß Herig dem H. Herrn Zeugherrn umb der vergangen, jährlichen 30 bulfer, bey Dublen zwo zwo buoß, bezahlen vnd erlegen solle wie dann fürvorn jährlichen solche 30 30 bulfer Herig einem Zeugherrn, so lange er den Stampf besitzt, liefern, widrigenfalls vor einem dreifachen Rath angezogen werden solle“.

Der Pulverstampf wurde dann infolge des ersterwähnten Beschlusses auf das Allmeindplätzli verlegt. Der Pulvermacher versorgte nicht nur das Zeughaus für den Kriegsfall, sondern auch die Ziefschaften im Land sowohl wie in den Vogteien und anderwärts mit Pulver, scheint aber nicht immer auf Erstellung einer guten Qualität gehalten zu haben, denn am 29. Jan. 1682 sah sich der geseffene Landrat zum Beschlusse veranlaßt: in Betracht, „daß Hr. Schützenmeister Hans Kaspar Häring in so gefährlichen Kriegsläuffen allzu schwach- vnd gar nit probehaltende Bulfer, sowohl in vnserem Landt, Vogtejen vnd auch anderwärtig ausgemessen vndt verkhaufft, wodurch Landt und Leuth in höchster Gefahr seindt versetzt worden, habendt vnser gnedigen Herren vndt oberen Ein geseffener Landtrath erkhändt, daß Er biß Erstkommenden 3fachen Landtrath khein bulfer verkhauffen noch machen solle bey Gld. 50 buoß — vndt den Schaden darumen die Oberkheit gelitten, daß man ander bulfer à posta außfertigen müssen, wiederumb ersetzen.“

Auch die Züger, welche Schützenmeister Häring zur Kundsame hatte, wurden von ihm schlecht bedient, denn es beschloß der Rat am 12. Febr. 1682: „Demnach zwey Schreiben von Zug abgehört vndt fast flag tragent Erfunden werden, daß Johann Caspar Häring bulffer bey so gefährlichen conjuncturen verkhaufft habe, welches nichts nuß vndt nit werkschafft noch Rhau- mannswehr gewesen, deßwegen auch gefahr, kosten vndt schaden hierauß Entsprungen (welcher billich von Ihm wieder Ersetzt vndt abgetragen werden solle) als ist deßwegen abgefaßt vndt Erkhendt worden, wie volgth, daß weilen Ihme vor Einer ganz versambten Landtsgemeindt vndt den Landleuthen die bewilligung

ein Pulverstampf auffzurichten vnd Pulffer zuo machen, Ertheilt worden, Solle disere Materi widerumb an künftige Landsgemeindt gebracht werden. Inzwischen aber solle Er genzlich kein bulfer ferner zuo machen noch gemachtes zuo verkauffen, sich nit vnderfangen noch erschrecken sondern solle all dasjenige so nit probhaltig noch gueth ist, ohnerwilt hinder H. Herrn Zeugherrn Heinrich Franz Keding in daß Zeughaus bis zu Austrag der sachen in Verwahrung gelegt vnd gehalten werden."

Das scheint dem Häring die Pulvermacherei verleidet zu haben, oder damit hat ihm der Rat das Handwerk gelegt, item, schon im Jahre darauf (im September 1683) erscheinen als Pulvermacher Meister Sager und Meister Wispel. Der erstere hatte 40 Zentner, der letztere 25 Zentner Pulver im Vorrat und es wurde dem Sager bewilligt 10, dem Wispel 8 Zentner über den Berg zu verkaufen; an andere Orte aber soll kein Pulver außer Lands verkauft werden. Seit der Zeit wurde die Pulverfabrikation hauptsächlich von der Familie Sager betrieben¹⁾, bis am 9. Juli 1832 der Pulverstampf auf dem Allmeindplätzli in Jegenbohl in die Luft flog. -

Nach der Überlieferung soll die treibende Kraft des Pulvers in Deutschland durch Zufall entdeckt worden sein, indem jemand (vielleicht der Mönch Berthold Schwarz) ein Gemisch von Salpeter, Schwefel und Kohle in einem Mörser zerstieß und damit eine plötzliche Explosion bewirkte, die den Bröbler etwas unsanft mitsamt dem Stöpsel an die Wand geworfen haben mag. In Europa reicht der Gebrauch der Feuerwaffen nicht über das XIV. Jahrhundert zurück; ihre erste Form war der „Mörser“, der hauptsächlich dazu diente, Feuer in belagerte Plätze zu werfen oder große Steinkugeln zu schleudern. Nachfolger des Mörsers war die „Kanone“, mit Geschossen von Stein, Blei und Eisen. Die ersten Feuegewehre waren

¹⁾ Im Jahre 1790 erhält der junge Sager vom Landrat einen Zusage, weil er nicht anständiges und zum Schiessen brauchbares Pulver mache. Mit dem Untersuch über die Verpflichtungen der Pulvermacher und der Pulverprober werden Zeugherr Keding und Salzdirektor Gasser beauftragt.

„Stückgeschütze“, die nicht zum Handgebrauch des einzelnen Mannes dienten. Die erste Kanone im Gebiete der heutigen Schweiz hatte Basel 1371, dann folgte Bern 1413. Aus den Stücken großen Kalibers entstanden dann erst die Handfeuerwaffen. Ihre erste Form war die zu Ende des XIV. Jahrhunderts aufgekommene Handkanone mit dem Zündloch oben. Immerhin war ihr Gewicht anfänglich noch so bedeutend, daß sie durch eine Gabel gestützt werden mußte und zur Bedienung gleichwohl zwei Mann erforderlich waren, von denen der eine zielte und der andere mit der losen Lunte das Pulver auf dem Loche entzündete. Nach und nach wurde diese Feuerwaffe leichter und zum eigentlichen Handrohr geschaffen, dessen sich der einzelne Schütze allein bedienen konnte. Da er aber die Lunte von Hand an das Zündloch führen mußte und deshalb von einem richtigen Zielen nicht die Rede sein konnte, war die Treffsicherheit offenbar eine geringe. Dem half die um 1424 erfundene Handbüchse mit dem Schlangen-Hahn-Luntenträger wenigstens zeitweise ab. Hier wurde die Lunte oder ein Schwamm (Zunder) zwischen die Lippen eines „hinten am Rohre angebrachten, schlangenförmigen und beweglichen Hahnes“ oder „Drachen“ befestigt, welcher das „lebendige Feuer“ auf die Zündpfanne leitete. Diese Büchse fällt in Betracht, wenn vom „Schießen mit dem Mändli“ die Rede ist. Der Hahn oder Drache mit dem Feuerschwamm zwischen den Lippen hieß nämlich auch der „Mändli-Hahnen“, der Schwamm (Zunder) selbst das „Zündmändli“ und die Vorrichtung, mittelst welcher der Hahnen, allerdings noch ohne Feder und Drücker, auf die Zündpfanne gelegt werden konnte, das „Für- oder Mändli-schloß.“¹⁾

Eine wesentliche Verbesserung dieser Luntenbüchse erfolgte mit der Einführung des „Schnapp-Luntenschlosses“. schlechweg nur „Schnapper“ genannt, indem der Luntenhahn nicht mehr langsam auf die beim Zündloch angebrachte

¹⁾ Später wurde der Namen „Mändli“ allen Luntengewehren beigelegt, im Gegensatz zum Steinschloßgewehr.

Zündpfanne geleitet oder gezogen, sondern durch die Feder eines seitlich angebrachten Schlosses und mittelst dem „Drücker“ dahin geschneilt wurde.¹⁾ Bald erfuhr auch diese „Schnapper-Büchse“ wiederum wesentliche Verbesserungen, indem sie einerseits leichter konstruiert und andererseits die Abzugsvorrichtung von der Seite nach innen verlegt und der Drücker unterhalb angebracht wurde. Dieses Handrohr, welches allerdings weder Blei noch Korn hatte und eiserne Kugeln schoß, wurde die sog. „Reißbüchse“ d. h. die offizielle Handfeuerwaffe des XV. und XVI. Jahrhunderts.

In der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts war neben dem beschriebenen Luntengewehr auch die Hackenbüchse (Hackbüchse, haquebuse) im Gebrauch, so genannt von einem nahe der Mündung angebrachten Hacken, vermittelt welchem das Rohr an Mauern, Brustwehren u. dgl. angehängt werden konnte, um dem Rückschlag zu begegnen. Auch sie hatten den Schlangenhahn-Luntenträger in verbesserter Form mit Drücker und Feder d. h. das Schnapphahn-schloß, unterschieden sich aber von den „Reißbüchsen“ durch ein längeres Rohr (gewöhnlich 1 m) und größeres Kaliber.²⁾ Zu Beginn des XVI. Jahrhunderts wurden an den Hackenbüchsen wesentliche Verbesserungen vorgenommen; der Schaft erhält einen Kolben zum bequemern Anschlag, sowie einen Ladestock und der Lauf wurde mit Korn und Blei versehen. So ausgerüstet war diese Waffe die erste, welche ein genaueres Zielen gestattete.

Im Jahre 1515 wurde zu Nürnberg die deutsche oder Rad-schloßbüchse erfunden, so genannt von dem unter der Zündpfanne angebrachten, gewöhnlich aus 12 Stücken bestehenden „Rad-schloß“, das mittelst eines Schlüssels um $\frac{3}{4}$ seines Umgangs gedreht und dadurch die mit der Aufzugskette verbundene Schlagfeder gespannt wurde. Zwischen den Lippen des Hahnes war statt der Lunte und des Schwammes ein Stück

¹⁾ Dieses Schnappluntenschloß war der Vorläufer des Steinschlosses.

²⁾ Mit der Mahnung an den ein sied lichen Abt Ludwig Blarer, die Beste Pfäffikon in guten Verteidigungszustand zu setzen, erklärt der Rat von Schwyz im Jahre 1528, daß er auch für Hackenbüchsen, Steine und Pulver besorgt sein werde.

Eisen- oder Schwefelkies¹⁾ befestigt, welches so auf die Zündpfanne zu liegen kam, daß es beim Losdrücken von dem in rasche Rückdrehung versetzten Stahlrad durch intensive Reibung erwärmt wurde, einzelne zum Glühen und Verbrennen gebrachte Stückchen abbröckelten, auf die Pfanne fielen und so die Ladung entzündeten. Erst in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts fand die Radschloßbüchse auch in der Schweiz Eingang und trat in Konkurrenz mit dem Luntrohr, der Reißbüchse und der Hackenbüchse, vermochte aber Lunte und Schwamm, das zuverlässige „lebendige Feuer“ nicht nachhaltig zu verdrängen, indem am Radschloß gern etwas zerbrach, der Abzug zu hart war, das Schwefelkies zu leicht bröckelte und der sprühende Funkenregen dem Schützen Haar und Bart verbrannte.

Im allgemeinen stellen die waffenkundigen Theoretiker das Lunten- und Schnapphahnrohr, wie die Radschloßbüchse unter den gemeinsamen Begriff der Arkebüse. Ursprünglich war aber darunter der „halbe Hacken“, 5 kg schwer mit einem Geschöß von $1\frac{1}{2}$ — $2\frac{1}{2}$ Lot Blei, verstanden.

Die *Muskete* (der ganze Hacken) wurde 1521 erfunden, gelangte in der Schweiz aber erst in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts zur Anwendung. Konstruktion und Mechanismus stimmt mit derjenigen der Arkebüse überein, ihre Entladung erfolgte ebenfalls mit Lunte (Schwamm) oder Rad. Der Unterschied bestand im größern Kaliber²⁾ und in dem bedeutend längern Rohr, welches beim Gebrauch auf eine Gabel gelegt wurde. Im Jahre 1585 bestimmte Zürich die Rohrlänge; darnach durfte das längste Rohr „one den schafft vier werkschuch und nit lenger und die kürzisten nit minder dann dritthalben werkschuch syn“. Mit der Zeit erlangte die Muskete die gleichen Rechte wie das ältere Handrohr und wurde neben diesem zur offiziellen „Reißbüchse“.

¹⁾ Eine chemische Verbindung von Eisen und Schwefel, welche bei höherer Temperatur unter Feuererscheinung oxydiert.

²⁾ Es gab Musketen, deren Ladung und Gewicht das doppelte Volumen von der Arkebüse hatten, nämlich bis zu 10 kg mit einem Geschöß von 4 Lot Blei.

Wie die einzelnen Gattungen der Arkebüſe konnte auch die Muskete mit dem Lunten- oder mit dem Radſchloß verſehen ſein. Beide dienten nicht nur im Stand, ſondern auch zur Bewaffnung der regulären Feldtruppen.

Unter den Begriff der „Haken“ fällt auch die ſog. Wallbüchſe (Doppelhaken) auf Geſtellen mit Rädern und einem Geſchoßgewicht von 8 Lot.

Da wir hier und da auf Verfügungen treffen, unter welcher Armierung auch auf der Zielſtatt geſchoſſen werden mußte, ſei hier erwähnt, was zur Ausrüſtung eines Arkebüſiers und Musketen-Schützen im allgemeinen gehörte. Die Hafenschützen waren mit einem großen Pulverhorn, mit Zündkrautfläſchchen¹⁾, mit mehreren Ellen Luntendocht²⁾, oder wenn ſie das Radſchloß hatten, mit entſprechender Menge Schwefelkies und mit einem Kugelaſack verſehen; der Muskettier hatte ein mit hölzernen Kapseln (Pulvermaſche) verſehenes Wehrgehänge, Pulverhorn, Zündkrautflaſche, Kugelaſack (mit etwa 30 Kugeln), Lunte und Luntenkapsel, event. für das Radſchloß den Schwefelkies.

Ebenfalls eine Erfindung aus der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts iſt die Schnapphahnbüchſe, auch Schnapphahn-Muskete genannt. Sie hatte eine Schnapphahn-batterie, welche mit Schwefelkies arbeitete, indem der Stahl auf dieſen Zündſtoff aufſchlug.

Eine weſentliche Umgeſtaltung der bisherigen Feuerwaffen hatte das zwischen 1630 und 1640 erfundene Feuerſteinſchloß zur Folge. Mit ſeiner Einführung und Anwendung gedieh die Handfeuerwaffe nach damaligen Begriffen bereits zu einer großen Vollendung. Das Steinſchloßgewehr, auch Feuerſteinflinte und Füsiliermuskete genannt (füsil à batterie à silex)³⁾ arbeitete mit Feuerſtein und Stahl,

¹⁾ Zündkraut war das feinere Pulver auf die Platte. Bekannt iſt für Pulver und Blei der Ausdruck „Kraut und Lot“.

²⁾ Den Luntendocht bezog man beim Seiler, das Blei gewöhnlich aus dem Zeughaus.

³⁾ Vom Flintſtein Pierre à füſil haben wir die Namen „Flinte“ und „Füſil“ (Füſil).

d. h. die Entzündung der Ladung erfolgte durch einen zwischen die Lippen des Hahnes gesteckten Feuerstein (Flintstein), welcher beim Herabschnellen durch Reibung am Pfannendeckel die zündenden Funken entwickelte. Trotz seiner eminenten Vorteile vermochte das Steinschloß erst nach und nach das Luntens- und Steinschloß zu verdrängen, namentlich die schwere Muskete hielt sich neben der Flinte mit den Kollfugeln¹⁾ bis ins XVIII. Jahrhundert hinein und war sogar zu Anfang des XIX. noch nicht ganz ausgestorben.

Das ergibt sich aus einem Schreiben von Ammann und Rat der Landschaft March an Landammann und Rat des Standes Schwyz vom 16. August 1729, des Inhalts: „Eurer Gnaden und Weißheit müssen wir berichten, wie daß wir nach alt Lobl. brüch unsere alte schützenordnung lautent die schützengaben halb mit den schwähren Zihlmusqueten und halb mit den vollfuglen zu verschießen bestellet haben, auch solche alte ordnung die vndermarch und die mehreren Theile in der Obermarch an Einer vollkommen gehaltenen schützengmeind zu halten sich Endschlossen haben, wan aber dem Bernemmen nach in der oberMarch zuo schüßelbach nachgehntß an Einer in weniger Anzahl befindlichen schützengmeind deme zuo widersehen gedenken und vermeinen wollen alle schützengaben mit vollfuglen zum verschießen, und darmit die alte schwähre Zihlmusqueten in Abgang kommen zu lassen, Wan aber hierdurch vnder gemeinem Landman nichts als Confusion erwachßt auch die Oberkeitliche respect in schlechter obserbanz gehalten würde, alß haben wir bey so unvorhofften Ding nothwendig zu sein Euer Gnaden und Weißheit hiervon parti zu geben mit vnter Teniger Bitt daß sie gnedig geruchen unsre alt schützenordnung gleich dero H. H. Antecessoren hochsel. Angedenkens, hochoberkeitlich zu confirmiern und zur Verhütung vnbelibiger Weitläufigkeiten dero gnedige Erkhantnus, dahin Ertheilen zu lassen daß menigklich obligiert sein soll sich diser unsrer alten schützenordnung gehorsamb zue vnderwerfen, so verhoffende Gnedige Gratification werden

¹⁾ Die Steinschloßflinte wurde zur Kollbüchse, wenn der Lauf mit Zügen versehen (familiert) war.

wir in Einem unauslöschlichen Angedenken Erhalten, auch beflissen sein solches Jederzeit mit unseren getrüwen Diensten zu verschulden. Within dieselbige Gottes obschirm vnder maria-nischen schutz Erlassend, vnß zu dero väterlichen Huld Empfeh-lend verbleiben Euwer Gnaden und Weißheiten Unterteniqe schuldige Diner, Ammann und Rath der Landschaft March.“

In den Höfen Pfäffikon und Wollerau waren die „großen, schweren Gabel-Rohr“ d. h. die Musqueten im Gebrauch bis zum Jahre 1731. Damals wurde in einer neuen Schützenord-nung die Verfügung getroffen: daß „jeder mit seinem Kriegs-rohr, so er an der Landesmusterung brauchen thut“ (das war damals das Steinschloßgewehr) auf die Scheiben schießen soll „mit und ohne Zwang, mit heiterer Erläuterung, daß der Zwang anderst nicht gemeint sein solle, als daß kein Stoopfer dazu ge-braucht, sondern allein mit dem Ladstoc (: gelinder Draug :) die Kuglen auf das Pulver hinunter falle oder gestellt werde“. Von nun an soll keiner mehr „mit Lunten oder mit einem schweren Gabel-Rohr, sondern von freier eigener Hand — mit eigenem Rohr — ohne andere Beihülfe seinen Schuß thun“. Jedoch heißt es weiter: „Der großen Gabelrohr halber sollen keines außer Landts verkauft, vertauscht und keineswegs verändert werden, bei einer Dublonen Buß und solche entweder Jeder selbst in Ehren halten, oder auf das Gemeindegauß zu gemeiner Verfürung verlegt werden.“

Wenn auch die gnädigen Herren und Obern zu Schwyz die Einführung und Aufnahme des neuen Feuersteingewehres „als zum Kriegswesen kömlich und vortheilhaft“ begünstigten und deshalb im Jahre 1689 eine Anzahl solcher kommen ließ, für die Bürger und Schützen auf dem Zeughause niederlegte und auch in die anderen Landschaften auf deren Rechnung ab-gab¹⁾, kam sein ausschließlicher Gebrauch doch nicht so rasch. Einerseits hing der Schütze noch zu sehr am Althergebrachten, namentlich an seinem alten Luntenschnapper und anderseits war der Wechsel immerhin mit bedeutenden Kosten verbunden. Im

¹⁾ Bezüglich Einfiedeln siehe bei Dörsner a. a. D.

Jahre 1644 galt ein „Zielrohr“ (Luntengewehr) 3 Gld.. 10 β¹⁾, 1689 kostete das Feuerstingewehr 1 Dublone²⁾, ein Rohr mit „Haren oder Mändlichloß“ 3 Taler²⁾ und im Jahre 1696 mußte für ein „bressaner“ Rohr (Steinschloßflinte, so genannt weil sie aus Brescia stammte) mit Dille (Bajonett) und vollständiger Garnitur 15 π Gelds bezahlt werden²⁾.

Seitdem Fürst Leopold von Anhalt-Deßau den eisernen Ladstoff bei seiner Garde eingeführt und Friedrich der Große ihn 1730 für das ganze Heer akzeptiert hatte, wurde derselbe bald ein unentbehrlicher Bestandteil des Steinschloßgewehres.

Den gezogenen Lauf erfand für die Handrohre Kaspar Zollner zu Ende des XV. Jahrhunderts. Die Schützen merkten dessen Vorteile bald heraus, aber der gemeine Mann sah in den „zogenen Röhren und frumben läuffen vld Schnegger“ nur eine Einrichtung, welche „die Rychen vnd Statthafsten von ghts und gwümmes wegen Im Jar difermal darzu dermassen züchen lassend, daß die andern gemeinen Schützen, so Tren Doppel gleich als wol die Rychen herren löben müßend, wie flyßig sy Immer jngend zu schießen, vor Tnen nüzid wyters gwünnen noch überkommen mögind.“

Der Stecher ist die Erfindung eines Münchner Waffenschmiedes um 1543. Mit ihm wurden dann vom Schnapper weg fast sämtliche Präzisionswaffen versehen. Daraus entstand der Stuber, mit dem hauptsächlich die Scharfschützen ausgerüstet wurden.

Die Patrone (Cartouche) d. h. die umhüllte, fertige Ladung des Feuerstingewehres, soll in Spanien schon gegen 1569 zur Anwendung gelangt sein. Ihre Einführung bewirkte zwar eine Reduktion des Kalibers sowohl bei den Radbüchsen, wie bei Hacken und Musketen, gewöhnlich bis auf 2 $\frac{1}{2}$ bis 3 $\frac{1}{2}$ Lot³⁾;

¹⁾ Säckelmeister-Rechnungen.

²⁾ Säckelrechnungen von Einsiedeln lt. Dchsner a. a. D.

³⁾ Anno 1675 verordnete der Rat, daß die Weisassen, welche heiraten wollen, nicht mehr mit einem „liederlichen“ Gewehr aufrücken, sondern mit einem solchen, das wenigstens eine zweilötige Kugel führt, sich versehen sollen.

allein damit war noch keineswegs eine besondere Schnelligkeit in der Feuerabgabe erreicht, da es oft eine Stunde brauchte, bis der Schütze gerüstet war und seine Büchse schußbereit in mindestens 12 Tempo geladen hatte.¹⁾

Seit dem man zu Anfang des XIX. Jahrhunderts das explodierende Schießpulver aus Knallquecksilber und Salpeter zusammensetzen lernte, war der Weg zum Perkussions- oder Pistongewehr (mit Schlagschloß- oder Pistonbatterie) geebnet. Als sein Erfinder wird Forsyth, ein schottischer Waffenschmid, genannt, der 1807 ein Patent darauf nahm. Das Perkussionsgewehr führte dann den Engländer Joseph Epps zur Erfindung des Zündhütchens, den guten Bekannten unserer Zeit und treuen Begleiter des schweren, messingbeschlagenen und mit Hebel versehenen alten Standstuhlers, welcher, ehemals der Stolz und die Freude unserer alten Meisterjützen des XIX. Jahrhunderts, jetzt durch die Hinterlader in die Kumpelkammer verdrängt worden ist.

Gehen wir nun über zur eigentlichen **Organisation des Schützenwesens** in unserm Lande.

Die Protokolle unserer Schützengesellschaften reichen nicht über die zweite Hälfte des XVIII. Jahrhunderts hinaus²⁾. Alle

¹⁾ Nach einem Exercitium militaire aus dem Jahre 1794 geben wir hier die einzelnen Bewegungen auf Kommando:

1. Ladts — G'wehr!
2. Pfann — auf!
3. Greift d' — Patron!
4. Öffnet d' — Patron!
5. Pulver auf d' — Pfann!
6. Schließt d' — Pfann!
7. Zur Ladung 's — G'wehr!
8. Patron in — Lauf!
9. Ladstock — r'aus!
10. Stoßt d' — Patron!
11. Ladstock an — 's Ort!
12. Fertig!
13. T' an!
14. Feuer!
15. Schließt d' Pfann!

²⁾ In Schwyz sind sie teilweise seit 1826 vorhanden, in Einsiedeln zurück bis 1797 (Ochsner), ja sogar in Zürich nur bis 1731 (Marti).